

**Zeitschrift:** Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 24-25 (1949-1950)

**Artikel:** Der Josefianismus im Fricktal 1780-1830

**Autor:** Waldmeier, Josef Fridolin

**Kapitel:** 5: Die Schulpolitik

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747141>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Abschnitt: Die Schulpolitik

---

### 1. Kapitel. *Die Schulverhältnisse vor Maria Theresia.*

Historisch unbestritten ist die Tatsache, dass die Schule von der Kirche ausging und mit ihr während Jahrhunderten eng verbunden blieb. Der Zweck der Schule war weniger die Verbreitung von Bildung und Wissen, weniger die Erziehung des jungen Menschen zum Staatsbürger, als die Heranbildung des christlichen Menschen, m. a. W. der Zweck der Schule bestand in der Vermittlung der christlichen Glaubenswahrheiten. Alle Schulbildung diente nur als Mittel zu diesem Zweck.<sup>1</sup>

Dementsprechend war die Organisation der Schule privatrechtlicher Natur.<sup>2</sup> Der Staat desinteressierte sich an der Aufsicht über die Schule, die wesentlich vom Klerus und nur in wenigen Fällen von der Grundobrigkeit ausgeübt wurde. Die Lehrerbesoldung entrichteten die Eltern der Schulkinder in Geld oder Naturalien. Oft wurde dem Lehrer auch freie Wohnung geboten. Zu Unrecht spricht man oft von den viel zu geringen Besoldungen der alten Schulmeister. Dabei vergisst man, dass der Schulmeister nur im Winter zum Schulhalten verpflichtet war und das Amt des Schulmeisters eine Art Nebenverdienst darstellte. Die meisten Landschulmeister waren Bauern. Selten klagten sie über eine zu geringe Entlohnung. Häufiger betrafen ihre Klagen die Ausrichtung des Lohnes, der ihnen von den Bauerngemeinden oder einzelnen Bauern oft während Jahrzehnten vorenthalten wurde.

Die Bildung der Lehrer war nicht sehr gross. Sie erwarben ihre Kenntnisse teils als Autodidakten, teils ererbten sie ihr Wissen wie das Amt von ihrem Vater. Wieder andere erhielten ihre Bildung vom Ortspfarrer. Ihre Anstellung erfolgte nicht durch eine Wahl, sondern durch Ausschreibung und Vergebung, wie die Stellen von Schermausern und Flurhütern alljährlich unter den möglichst billigsten Umständen. Eine andere Art ihrer Anstellung vollzog der Ortspfarrer, der sie auch auf die Kenntnisse prüfte. In vielen Fällen vererbte sich endlich das Amt des Schulmeisters vom Vater auf den Sohne ohne weitere Förmlichkeit, in wenigen geschah es durch Einheirat. Es gab im Fricktal Familien, die während Jahrhunderten den Lehrer für die Gemeinde stellten, wie in Magden die Familie Obrist.

<sup>1</sup> Hunziker O., Geschichte der schweiz. Volksschulen (Zürich 1881) S. 183. Lampert II, l.c. S. 450 ff.

<sup>2</sup> Wir folgen hier der Untersuchung von Max Moser, l.c. S. 12 ff.

Die Schulen begannen gewöhnlich am 12. November, da an Martini alljährlich die Schulhalter neu bestellt wurden und endeten am 5. März. Die Schulkinder standen im Alter von 4—12 Jahren und gingen täglich am Vormittag von 8—11 Uhr und am Nachmittag von 12—3 Uhr in die Schule. In den wenigsten Gemeinden des Fricktals waren Schulhäuser vorhanden. Im Jahr 1777 gab es erst 4 eigentliche Schulhäuser. Darum war der Schulmeister gezwungen, entweder auf einem Dachboden oder in seiner eigenen Stube Schule zu halten. Er unterrichtete im Lesen und Schreiben und vermittelte das zum Leben notwendige Wissen um das Christentum. Musik und Gesang wurden selten unterrichtet. In Magden wurde nebst Schreiben und Lesen noch Choralsingen gelehrt und in Herz-nach Lieder für Prozessionen. In Frick lehrte Lehrer Fuchs überdies noch das Rechnen in fünf Funktionen, nebst Singen, Geigen und Waldhornblasen.<sup>3</sup> Besser stand es in Laufenburg. An der Knabenschule unterrichteten zwei Lehrer in einem Schulhaus im Lesen, Rechnen, Brief- und Quittungsschreiben, Religion, lateinische Sprache und Musik (Singen, Geigen, Orgelschlagen), während eine Schulfrau die Mädchen in denselben Fächern unterrichtete, jedoch nicht in Hausfrauenarbeiten.<sup>4</sup> In Rheinfelden konnten wissensdurstige Knaben als Choralsänger beim Stiftskantor lateinisch lesen lernen.

## 2. Kapitel. *Die mariatheresianisch-josefine Schulreform.*

Parallel mit den Reformen im Staatskirchenrecht liefen die Bestrebungen zur Verbesserung des Schulwesens.<sup>5</sup> Als Folge der Aufklärung begannen sich die Landesfürsten allmählich an der Schule zu interessieren. Maria Theresia erkannte die Wichtigkeit der Schule für den Staat und erklärte sie zu einem Politicum. Daher suchte sie der Schule im öffentlichen Rechte einen entsprechenden Platz einzuräumen, denn Bildung und Unterricht der niederen Volksschichten erschienen als Grundbedingung für die Lebensfähigkeit eines Staates.

Die Kaiserin suchte nun den Mann, der geeignet erschien, eine die ganze Monarchie umfassende Schulreform durchzuführen. Ihre Wahl fiel auf Abt *Johann Ignaz Felbiger*, den erfolgreichen Reformator des schleisischen Schulwesens. Mit dem ihm eigenen Feuereifer begann er, unter-

<sup>3</sup> STAA 6193.

Schullehrer war in Hellikon 1772 der verheiratete Bauer *Johannes Waldmeyer*, der alljährlich an Martini von der Gemeinde bestellt wurde. Er bezog von jedem Schulkind 25 kr und hielt in seiner Stube Schule. Die Schule besuchten nur 18 Knaben und 19 Mädchen. Die Lehrerbesoldung war meist von den Kindern selbst mitzubringen, z. B. im Winter ein Stück Holz. Eine eigenartige Einrichtung besaß Kaiseraugst, wo der Lehrer abwechslungsweise bei den Eltern der Schulkinder ass.

<sup>4</sup> STAA 6193/5.

<sup>5</sup> *Lustkandl*, l.c. S. 27.

stützt von der Kaiserin, mit seiner Arbeit. Am 6. Dez. 1774 erschien seine «Allgemeine Schulordnung». Ohne Zweifel enthält sie einige Reformpläne Kaiser Joseph II., was besonders die einleitenden Worte des Schulpatentes zu verraten scheinen. Sie heissen: «Da uns nichts so sehr als das wahre Wohl der von Gott unserer Verwaltung anvertrauten Ländern am Herzen liegt, und wir auf dessen möglichste Beförderung ein beständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben Wir wahrgenommen, dass die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes als die würdigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfordere. Dieser Gegenstand hat unsere Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich bezogen, je gewisser von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze zukünftige Bildungskraft aller Menschen und die Bildung des Geistes und der Denkungsart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsternis der Unwissenheit aufgeklärt wird.»<sup>6</sup>

Eine der ersten Verstaatlichungsmassnahmen erfolgte auf dem Gebiet des Lehrerstandes. Maria Theresia errichtete zum Zweck der Lehrerbildung in Freiburg i. Br. eine sog. Normalschule. Normalschulen hießen nur jene Schulen, welche die Richtschnur für alle übrigen Schulen einer Provinz waren. An ihr sollten alle übrigen Lehrer gebildet oder die an andern Orten gebildeten geprüft werden.<sup>7</sup> Ursprünglich ging die Absicht der Kaiserin dahin, die Normalschulen in den Bischofsstädten zu errichten, da sich dort die Bildungsstätten für den Klerus befanden und die jungen Theologen auf diese Weise Einblick in das Volksschulwesen hätten nehmen können, denn sie wollte der Geistlichkeit die Aufsicht über die Schulen belassen. Die sie umgebenden Berater, auch ihr Sohn, Kaiser Joseph, waren anderer Ansicht. Am liebsten hätte der Kaiser den Einfluss der Geistlichkeit ganz aus der Schule verbannt.

Als die Normalschule in Freiburg i. Br. die Tore öffnete, sollten an ihr alle Stadtschullehrer ihre Bildung erhalten. Für das Fricktal kamen nur die Lehrer von Rheinfelden und Laufenburg in Betracht. Die Landschullehrer sollten dieser Bildung erst später teilhaftig werden. Die neuen Lehrer fanden beim Volk keine freundliche Aufnahme. Ueberall stiessen sie auf Misstrauen und geheimen Widerstand. Die Normalschule als Staatsanstalt hatte staatliche Lehrer, die dem Einfluss jeder Zwischeninstanz, insbesondere der Geistlichkeit, entrückt waren. Ihrem Beispiel folgend, suchten sich die Landschullehrer von Pfarrer und Ortsobrigkeit zu emanzipieren. Dieser Versuch gelang wenigstens vorübergehend, was das innere Leben der Schule und die Methode betraf.

<sup>6</sup> Schröter C., Bestrebungen zur Errichtung einer höheren Lehranstalt, S. 8—9.

<sup>7</sup> Allgemeine Schulordnung vom 6. Dez. 1774 (Wien 1774).

Aus finanziellen Gründen war die Lehrerbildung an der Normalschule nicht durchführbar. Denn die Gemeinden sollten zuviele Opfer bringen. Noch nie hatten sich Landgemeinden, die ohnehin nicht reich mit Glücksgütern gesegnet waren, gerne dazu verstanden, für Schulausgaben grosse Mittel aufzubringen. In der Uebereile wurden überall Musterschulen eingerichtet, die die Schulreform illusorisch machten. An diesen Musterschulen sollten die Landschullehrer in der Normalschullehrart und im Gebrauche der Normalschulbücher angeleitet werden. Diese Musterschulen waren abwechselnd in Warmbach, Laufenburg, Wölflinswil, Mettau, Möhlin und Wittnau.

Im Fricktal kümmerte man sich, wie gewöhnlich, nicht stark um die neuen Vorschriften. Zur Festigung und Verbreitung der Normalschullehrart wurde 1777 der Normalschullehrer *Franz Xaver Rauch* nach Rheinfelden geschickt, der von Ende September bis Mitte November die Schullehrer in der neuen Lehrart unterrichtete.<sup>8</sup> Doch war es für einen Landschulmeister eine gewagte Sache, die neue Methode einzuführen, hatten sich doch einige Schullehrer der allgemeinen Lächerlichkeit preisgegeben, als sie einige Aeusserlichkeiten, welche sie an der Normalschule in Freiburg gesehen hatten, einführen wollten. Von den Lehrern des Fricktals unterrichteten nur 5 vorschriftsmässig nach der Normalschulmethode, 14 unterrichteten sie ziemlich gut, 6 schlecht, 3 gingen nicht nach der Methode und einer hatte sie überhaupt nicht kennen gelernt.

Die Lehrerbesoldung wagte Maria Theresia noch nicht staatlich zu regeln aus Furcht, dass sie durch eine solche Regelung sich nebst den zahlreichen Gegnern in der Schulpolitik noch hundert andere zuziehen könnte. Dafür gab sich Oberamtmann *Walter* in Rheinfelden alle Mühe, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen. Er bohrte eine Quelle an, die in der Folgezeit immer mehr und mehr ausgeschöpft werden sollte: Das Kirchenvermögen. Schon unter Maria Theresia untersuchte die Landesstelle in Freiburg i. Br. die Möglichkeit einer Verschmelzung der Messmerdienste im Fricktal, die verhältnismässig bei gutem Ertrag wenig Verpflichtungen in sich schlossen, mit den Einkünften des Lehrers. Diese Verschmelzung beider Aemter erfolgte erst 1783 unter Kaiser Joseph. Oeschgen und Magden machten damit den Anfang. In kurzer Zeit waren alle Messmerstellen mit dem Amt des Lehrers verbunden. Nur Rheinfelden bildete eine Ausnahme, weil das Martinsstift die Messmerbesoldung allein bestritt.<sup>9</sup> Zugleich erfolgte die gesetzliche Bestimmung der Lehrerbesoldung, deren Minimalgehalt der Kaiser auf 130 fl. festsetzte.

<sup>8</sup> Obwohl die Lehrer von Rheinfelden die Normalschule besucht hatten, zeigte es sich in einigen Jahren, dass sie die Normalschullehrart nur schlecht beherrschten und vom Schulkommissär wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden mussten. STAR 669.

<sup>9</sup> STAA KW 7 E 6 15. März 1813; SR H 57 Fischinger an Reg., 6. Juli 1820; SR J 34 26. Mai 1829; 6380/11.

Die allgemeine Schulordnung hatte festgelegt, dass Gemeine oder Trivialschulen in allen kleineren Städten und dass auf dem Lande wenigstens in allen Pfarreien eine Schule vorhanden sein müsse. Kaiser Joseph aber verlangte für alle Pfarreien oder Lokalkaplaneien, wo in einem Umkreis von einer halben Stunde 100 Kinder beisammen wohnten, eine solche Schule. Zur Errichtung dieser Schulen hatten Grundobrigkeit, Gemeinde und Patron je einen Teil beizutragen.<sup>10</sup> Er verfügte ferner zur Hebung des Ansehens der Schullehrer, das ihnen in den Gemeinden im allgemein fehlte, dass man ihnen das Gemeindesiegel zur Aufbewahrung übergebe, damit ihnen wenigstens das Kanzleramt einiges Ansehen verschaffe.<sup>11</sup> Trotz aller Vorschriften war die Anzahl der die Schule besuchenden schulpflichtigen Kinder sehr klein. Die meisten Bauern zeigten wenig Eifer, ihre Kinder in die Schule zu schicken, da es ihnen nützlicher schien, wenn die Kinder zu Hause bei den Arbeiten mithalfen. Hatten die Regierungskreise anfänglich erwartet, dass mit der Zeit die Zahl der Schüler immer mehr anwachsen werde, mussten sie die Erfahrung machen, dass diese Zahl stets im Sinken begriffen war. Daher wurden alle Mittel versucht, die Eltern zu diesem Eifer aufzumuntern. Zu diesem Zweck hatten die Pfarrer alljährlich vor Schulbeginn die Schulordnung von der Kanzel vorzulesen und am darauffolgenden Sonntag die Eltern der Schulkinder in einer diesem Gegenstand angemessenen Predigt anzuhalten, indem sie ihnen den Nutzen, der den Kindern und dem ganzen Land durch den Schulbesuch erwächst, recht lebhaft vor Augen stellen sollten.<sup>12</sup>

Anderseits suchte man bei den Schulkindern die Freude am Lernen zu wecken, indem jährlich öffentliche Prüfungen abgehalten und an die fleißigsten Schulkinder Prämien und Geschenke verteilt wurden.

Obwohl die Pfarrer in erster Linie die Schulaufsicht führten und diese ihnen nach dem ungeschriebenen Recht zustand, übernahm der Staat die Schulaufsicht. Es wurde in Freiburg i. Br. ein Schulkommissär aufgestellt, der die Schulen zu visitieren hatte. Für das obere Rheinviertel führte *Ernst Scherenberg* von Frick die Schulaufsicht.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> STAA 6380 Hofdekret vom 24. März 1785.

<sup>11</sup> STAA 6383/2 Reg. an Kameralamt, 7. Juli 1785.

<sup>12</sup> STAA 6307.

<sup>13</sup> Die Visitationskosten wurden zum grössten Teil aus dem Kirchenvermögen bestritten. So wurden Ernst Scherenberg zur Deckung seiner Unkosten bei der Schulvisitation in Rheinfelden 8 fl. 53 kr. zugesprochen, wovon 1 fl. 10 kr. aus der Kirchenfabrik, 34 kr. von der Rosenkranz-, 56 kr. von der Sebastiansbruderschaft, 2 fl. 7 kr. aus dem Spital, 3 fl. 14. kr. aus der Hausarmenpflegschaft und 1 fl. aus der Dr. Hoppschen Stiftung genommen wurden. — STAR 669 Ex consilio regiminis, 12. Aug. 1783.

Die josefine Schule unterrichtete die Kinder im ganzen Reich auf eine gleichförmige Art, indem sie zum sittlichen Leben der Jugend Katechismus, Sittenlehre und hl. Schrift, zum bürgerlichen Leben das Lesen, Schönschreiben, die Orthographie, Rechenkunst, Geometrie und Briefschreiben auf möglichst einfache Art lehrte. Es wurde noch lateinisch Lesen und Schreiben gelehrt. Den lateinischen Sprachunterricht überliess man den Klöstern. Die vollständige Schule setzte sich aus vier Lehrern zusammen, von denen 3 Laien und einer ein Geistlicher war. Die Kinder wurden in 3 Klassen eingeteilt. Der Lehrer erteilte jeder Klasse täglich 1 Stunde Religionsunterricht. Die andern Lehrer dozierten zu den schon angeführten Fächern noch Geographie und Algebra. Alle Kinder derselben Klasse lernten dieselben Dinge nach den gleichen Büchern. Als allgemeine Lehrmittel wurden am 6. Dezember 1782 vorgeschrieben: Das Buchstabier Täfele; Das Namenbüchle mit dem Kleinen Katechismus; Das Lesebuch 1. und 2. Teil mit einem Anhang «Pflichten gegen den Monarchen»; Evangelien; Anleitung zur Schönschreibkunst und Anleitung zur Rechenkunst, welche bei Alois Wagner in Freiburg i. Br. gedruckt wurden.<sup>14</sup>

Die grösste Schwierigkeit, die sich der Schulreform entgegenstellte, bot der Mangel finanzieller Mittel. Daher sah sich Kaiser Joseph genötigt, zuerst einen allgemeinen Schulfonds zu schaffen, den er aus den Religionsfondssteuern und den Bruderschaftseinkünften speiste. Im Fricktal aber wagte niemand ausser Oberamtmann *Walter* in Rheinfelden diese Befehle und Anregungen auszuführen.

Obwohl vor der maria-theresianisch-josefinen Schulreform überall Schulen auf privatrechtlicher Basis bestanden, kann erst nach dieser Reform, die der Schule eine Stellung im öffentlichen Recht zuwies, von einer Volksschule gesprochen werden. Die Geistlichen verloren immer mehr an Einfluss auf die Schule, indem der Staat alle Rechte, die nicht positiv bewiesen werden konnten, an sich zog.

Der Aufschwung des Schulwesens im Fricktal blieb auf die angrenzenden aargauischen Gemeinden nicht ohne Einfluss, denn auch sie fühlten das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens. Kaiserstuhl, Zurzach und wahrscheinlich auch Döttingen und Koblenz führten die österreichische Methode ein, ebenso das kirchlich vom Fricktal abhängige Leuggern.<sup>14a</sup> Aber nicht nur für wenige an

<sup>14</sup> STAA 6380/6 Hofkanzleidekret vom 6. Dez. 1782.

Für den Bezirk Rheinfelden wurden 1782 an Lehrmitteln angeschafft: 477 Buchstabier-Täfle und Namenbüchl à ½ kr., ebensoviele kleine Katechismen à 4 kr., 550 Lesebücher 1. Teil à 7 kr., 550 Lesebücher 2. Teil à 12 kr., 312 Evangelienbücher à 30 kr, 362 Anleitung zur Schönschreibkunst und ebensoviele Anleitung zur Rechenkunst, sowie 462 der 5 ersten Nummern der Vorschriften.

<sup>14a</sup> Hug, l.c. S. 419.

Oesterreich grenzende Gemeinden sollte Felbigers Schulreform eine grosse Bedeutung erhalten, sondern in ganz Deutschland und der Schweiz geriet das katholische Schulwesen in ihre unmittelbarste Abhängigkeit. Der Grund dieses weitragenden Einflusses lag im ausgesprochen konfessionellen Charakter, den Felbigers Schulreform aufwies. Die Zisterzienserabtei St. Urban im Kt. Luzern wurde zum Mittelpunkt einer in diesem Sinne alle katholischen Gebiete der Schweiz umfassenden Schulreform.<sup>14b</sup>

### *3. Kapitel. Die aargauischen Schulbestrebungen.*

#### *A. Die Volksschule*

Unstreitig besass das Fricktal bei der Gründung des Kantons Aargau die beste Primarschuleinrichtung.<sup>15</sup> Die Mediations- und Restaurationszeit brachte keine wesentliche Verbesserung der Volksschulverhältnisse mit sich, denn die österreichische Schulordnung durfte sich auch ein Vierteljahrhundert später noch sehen lassen. Wohl war es Kaiser Joseph wegen seines zu raschen Wesens nicht gelungen, alle seine grossen Pläne voll zur Ausführung zu bringen, denn das Gute wächst nur langsam und allmählich. Er hatte aber Schulverhältnisse geschaffen, auf denen sich positiv weiter bauen liess. Einsichtiger erscheint uns das Vorgehen der aargauischen Regierung. Nicht umsonst hatte sie eines ihrer Mitglieder gewarnt: «Seid umsichtig und behutsam, Legislatoren! Denn ohne Zufriedenheit und Mithilfe des Volkes kann keine Volkserziehung gedeihen.»<sup>16</sup>

#### *1. Die Organisation der Schulbehörden.<sup>17</sup>*

Die staatsmännische Klugheit gebot es, dass jeder Kantonsteil anfänglich seine alte Schuleinrichtung beibehielt. Diese staatsmännische Klugheit offenbarte sich vor allem in der Organisation der obersten Erziehungsbehörde, die den Namen Schulrat führte. Dieser Schulrat zerfiel in zwei Kommissionen, deren eine aus Gliedern des reformierten, deren andere aus Gliedern der katholischen Konfession bestand. Wie die reformierte Kommission die Aufsicht über alle reformierten Schulen, übte die katholische sie über alle katholischen Schulen des Kantons aus. Die katholische Kommission schied sich in eine Sektion für das Fricktal und eine Sektion für Baden. Der Schulkommission unterstanden der Schulinspektor als höhere und das Sittengericht als niedere Schulaufsichtsinstanzen. Ohne Genehmigung der Schulkommission und ihrer Sektion konnte in keiner Schule ein Schulbuch eingeführt werden. Die Religionslehrbücher

<sup>14b</sup> Hug, l.c. S. 198.

<sup>15</sup> Friedrich, Denkschrift S. 6.

<sup>16</sup> Fetzer, l.c. S. 50 f.

<sup>17</sup> Kim Kurt, Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kt. Aargau (1935).

durften nur unter Zuzug der geistlichen Oberbehörden mit Bestätigung des Kl. Rates eingeführt werden.<sup>18</sup>

Obwohl diese Schulorganisation manches Gute geleistet und manche sonst unüberwindliche Schwierigkeit aus dem Weg geräumt hatte, blieb sie nur bis 1807 bestehen. Um die Fehler dieser Organisation angeblich zu verbessern, sie zu schnellerem Handeln zu bringen und ihr mehr Kraft und Zusammenhang zu verleihen, änderte der Kl. Rat diese Behörde im Sinne der liberalen Aarauerpartei um. Die Mitglieder dieser Behörde, die sich bisher hauptsächlich aus Geistlichen rekrutiert hatten, sollten durch Glieder des Kl. Rates selbst ergänzt werden, damit der Erziehungsrat umso stärker den Geist und den Willen der Regierung verkörperte.<sup>19</sup>

Der neue Schulrat bestand aus 7 Mitgliedern, von denen mindestens 3 derselben Konfession angehörten. Es gelang der liberalen Aarauerpartei sich eine knappe Mehrheit zu sichern. Der Kl. Rat wählte die Mitglieder des Schulrates und bestimmte aus seiner Mitte vierteljährlich den Präsidenten. Der Schulrat wachte als oberste Erziehungsbehörde über alle öffentlichen Schulanstalten. In seinem Namen führten die von ihm ernannten Schulinspektoren, welche in allem seinen Befehlen unterstanden, die Schulaufsicht in den einzelnen Bezirken. Es wurde den Gemeinden untersagt, ohne Einverständnis mit dem Schulrat einen Lehrer zu erwählen. Gegenstände, welche allein den religiösen Unterricht betrafen, sollten die Mitglieder der betreffenden Konfession allein entscheiden.<sup>20</sup>

## 2. Die Schulgesetzgebung

Da die Regierung im Schulwesen in verschiedenen Gemeinden Mängel und Gebrechen entdeckte, erliess sie am 16. Mai 1805 eine Schulordnung für die Primarschulen.<sup>21</sup> Sie bestimmte, das jede Gemeinde eine öffentliche Schule halten müsse. War noch keine vorhanden, sollte eine solche errichtet werden (§ 1). Die Schulen, die mehr als 80 Schulkinder zählten, wurden laut Vorschrift am 27. August 1804 getrennt (§ 2). Jeder Vater war verpflichtet, seine Kinder vom 6. Altersjahr an zur Schule zu

<sup>18</sup> Zu berichtigen ist die Ansicht von *Stänz* l.c., der S. 82 schreibt: «Das Recht auf die Schule hat der Aargau gleich von Anfang an und in ganzem Umfange (von uns gesperrt!) als staatliche Domäne in Anspruch genommen und nicht aus der Hand gegeben. Von einer nach Konfessionen getrennten und nur diesen zustehenden, dem Staate entzogenen, oder bis auf die letzte Sanktion entzogenen Schulorganisation ist im Aargau der Mediationszeit nie die Rede gewesen.» — Von 1803—1806 erliess der Schulrat keine Massnahme ohne Einverständnis der kath. Schulkommission. Entgegen dem Wunsch des Schulrates behielt das Fricktal die alten Musterschulen für die Lehrerausbildung bei.

<sup>19</sup> STAA SR B 24 Referat vom 11. Mai 1807.

<sup>20</sup> l.c. Neuorganisation des Schulwesens vom 11. Mai 1807.

<sup>21</sup> Schulordnung für Primarschulen des Kantons Aargau (Aarau 1805) S. 3 ff.

schicken (§ 3).<sup>22</sup> An allen Orten sollten die Winterschulen spätestens mit Martini beginnen und bis Mariä Verkündigung ununterbrochen fortgesetzt werden. Wenn möglich musste auch im Sommer Schule gehalten werden, wenigstens 2 ganze Tage in der Woche. Der Schulunterricht dauerte im Winter 6, im Sommer 5 Stunden (§ 6). Jene Schulkinder, die keine Gelegenheit fanden, die Sommerschule zu besuchen, waren gehalten, die an den Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst stattfindenden Repetierschulen mitzumachen (§ 7). Der Schullehrer sollte sich streng an das Schulreglement und an die Vorschriften des Schulrates halten (§ 8). Gemeinden ohne Schulfonds waren zur Schaffung eines solchen verpflichtet (§ 14).<sup>23</sup> Es war auch ein allgemeiner Schulfonds vorgesehen, der je nach den Umständen dem Primarschulwesen hätte zugute kommen sollen (§ 15). Der Schulinspektor führte die gesetzliche Schulaufsicht über einen bestimmten Bezirk. Was den religiösen Teil des Schulunterrichtes betraf, so durfte der Schulinspektor nichts ohne Rücksprache mit dem Ortspfarrer und Schulrat verfügen (§ 16). Endlich war der Pfarrer gehalten, von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um nachzuprüfen, ob die Verordnungen des Schulrates auch ausgeführt wurden (§ 17). Alljährlich fand in Anwesenheit des Schulinspektors und

<sup>22</sup> Schon unter Kaiser Joseph II. war der Schulbesuch eine Rechtspflicht. Daher gehört auch das Fricktal, wie Basel, zu den wenigen Orten, die schon vor 1800 eine allgemeine — nicht nur eine moralische — Schulpflicht besassen. Vgl. *Ed. Vischer*, Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel = Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15, Heft 3 S. 15.

<sup>23</sup> Die Schulfonds hatte schon Kaiser Joseph ins Leben gerufen. In Rheinfelden hatte ihn Dr. Hopp, in Gansingen Pfarrer Brentano geschaffen. Die Schulfonds entstanden aus dem Kirchen- und Bruderschaftsvermögen. Der Schulrat setzte auf sie grosse Hoffnungen. «Wenn wir betrachten», so heisst es in einem seiner Gutachten, «auf welcher niedrigen Bildungsstufe noch ein groser Teil unseres Volkes steht; wie aus Mangel geistiger Entwicklung soviele aus unseren Mitbürgern ihre eigentliche Bestimmung und die daraus hervorgehenden Pflichten kaum ahnen, geschweige denn gehörig erkennen; und wir dann bedenken, Welch heilige Pflicht es für jeden Staat, besonders aber für einen Freistaat ist, nicht nur für die physische, sondern auch für die sittliche und geistige Erziehung seiner Angehörigen zu sorgen, und wie wenig in dieser Rücksicht für die unteren Klassen durch Hebung der Primarschulen getan worden ist; so müssen wir innig bedauern, dass für die Bildung von Schulfonds, dieses Hauptfordernis zur Erreichung des höchst wichtigsten Zwecks, nicht schon längstens ernstlicher gesorgt wurde.» Dieselbe Idee spricht der Schweizerbote 1824 S. 34 noch stärker aus: «Ohne bessere Schulen aber gibt es keine besseren Einsichten, kein besseres Ehrgefühl, keinen besser gebildeten Verstand, keinen Sinn für Besseres, als für rohe tierische Lust.» — Einen realpolitischeren Gesichtspunkt vertrat die Armenkommission: «Nicht sowohl der Unwissende als Liederliche, der moralisch schlechte Mensch, fällt der bürgerlichen Gesellschaft zur Last. — Was hilft die bessere Erziehung? Nur verfeinert und vermehrt sind die Sitten und Laster.» — STAA SR F 46 Gutachten der Armen- und Schulratskommission 1820.

des Ortpfarrers ein Examen statt, bei dem die fleissigen Schulkinder mit Lob, die nachlässigen mit Tadel aufgemuntert wurden.

Diese Primarschulordnung wurde am 21. Juni 1822 durch ein neues Primarschulgesetz ersetzt, das im Grossen Rat erst bei der 5. Abstimmung angenommen wurde.<sup>24</sup> Das Gesetz von 1822 bedeutet die Ausschaltung der Gemeindeautonomie in Schulsachen, wie sie in den folgenden Jahrzehnten auch bei andern Kantonen der Eidgenossenschaft in Erscheinung tritt.<sup>25</sup> Der Kl. Rat konnte den Gemeinden die Errichtung eines Schulhauses vorschreiben oder für jene Gemeinden, die noch kein Schulhaus besassen, den Zeitpunkt seiner Errichtung bestimmen (§§ 2—3). Ohne vorherige Genehmigung des Bauplanes durch den Schulrat konnte keine Gemeinde ein Schulhaus errichten (§ 4). Der Kl. Rat konnte bei Schulhausbauten den bedürftigen Gemeinden einen Staatsbeitrag bewilligen (§ 5).

Dieses Gesetz band den Lehrer viel stärker an den Schulrat und den Staat als alle vorhergehenden. Denn jeder neu angestellte Lehrer war verpflichtet, vor dem Bezirksschulrat folgenden Eid abzulegen: «Ich schwöre, den Nutzen des Kantons Aargau zu fördern und dessen Schaden abzuwenden, dem Unterricht der mir anvertrauten Jugend meine Zeit und meine Kräfte gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich einer vollkommenen Unparteilichkeit zu befleissen, die den Schulunterricht betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften meiner Obern genau zu befolgen, und überhaupt alle meiner Stelle obliegenden Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen.» (§ 15) Die Schulpflicht begann mit dem 7. Altersjahr (§ 16). Der Schullehrer sollte täglich, ausgenommen samstags, 6 Stunden Schule halten (§ 17). Die Ferien dauerten 8 Wochen im Jahr und wurden auf die Zeit der beträchtlicheren landwirtschaftlichen Arbeiten verteilt (§ 18). Für jeden halben Tag, an dem ein Schulkind ohne hinreichenden Grund der Schule fernblieb, wurde der Vater mit 1 Batzen zu Händen des Schulfonds bestraft. Liess der Vater die Bussen unbezahlt auf 20 Batzen anwachsen, so erhielt er 24 Stunden Gefängnis (§§ 22—23). Als unerlässliche Unterrichtsgegenstände galten Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und Sittenlehre und Gesang, wobei der Lehrer besonders auf die Bildung des Herzens und des Verstandes sein Augenmerk richten sollte (§ 26).

Auch diesen Gesetzen kam das Volk nur langsam entgegen und zeigte ihnen deutliches Misstrauen,<sup>26</sup> obwohl die oberste Erziehungsbehörde kein Mittel unversucht liess, ihre Absichten dem Volke mundgerecht zu machen. Im Namen des Schulrates munterten die Pfarrer alljährlich vor Eröffnung der Winterschulen in einer eigenen Predigt Eltern,

<sup>24</sup> Gesetz über die Einrichtung von Primarschulen 1822 S. 3 f.

<sup>25</sup> Vgl. *Vischer*, l.c. S. 576—593.

<sup>26</sup> *Zschokke Ernst*, Geschichte des Aargaus S. 103.

Lehrer und Kinder zum Eifer im Schulwesen auf.<sup>27</sup> Die fleissigen Schulkinder wurden mit Denkmünzen und Büchern belohnt<sup>28</sup> und alte Lehrer gebührend geehrt.<sup>29</sup> Trotzdem bezeugen die Schulberichte noch 1830, dass beim Volk sich noch kein regeres Interesse für besseres Schulwesen zeigen wollte und es noch manche Schwierigkeiten zu beseitigen galt, bis die Schulpolitik auch beim Volk den gewünschten Sieg davontrug.<sup>30</sup>

### 3. Die Lehrer

a) *Bildung*: Die grösste Aufmerksamkeit schenkte der Schulrat dem Lehrer in der Erkenntnis, dass der Erfolg der Erziehung schliesslich von seiner Persönlichkeit abhange und dass gerade er dazu berufen sei, das Verständnis der Reformarbeiten der Regierung in Schul- und Religionssachen zu verbreiten, denn das noch zarte Pflänzchen wächst in der Richtung, welche die Hand des Gärtners ihm weist, und das Herz der Jugend, noch ein geschmeidiger Spross, folgt jeglichem Eindruck des Bildners.

Die Gründung eines eigenen Lehrerseminars stiess wegen der konfessionellen Verhältnisse auf grossen Widerstand. Ueberdies fehlten die finanziellen Mittel, wie sie die Schaffung eines solchen Seminars unbedingt erheischte. Trotzdem arbeitete der reformierte Schulrat ein Projekt eines zentralen Lehrerseminars aus, denn er betrachtete das Seminar als pulsierendes Herz, in welches das Blut der Volksschule regenerierungsbedürftig einströmte, um von da wieder erfrischend und alles belebend in den Leib der Volksschule zurückzufluten. Die damals noch bestehenden Schulsektionen von Baden und Fricktal wollten von einem gemischten Lehrerseminar nichts wissen, denn ein solches Seminar hatte, wie alle Mischschulen jener Zeit, eine ernste religiopolitische Bedeutung, denn es hätte auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse als kräftiges Reagens gewirkt. Die herrschende Volksstimmung in den katholischen Gebieten des Kantons sprach gegen ein gemischtes Seminar, das den Widerstand ganzer Gemeinden herausgefordert hätte, die von der Schädlichkeit einer zentralen Lehrerbildungsanstalt völlig überzeugt waren. Allerdings wider-

27 STAA Prot. des Schulrates, 28. Sept. 1803.

28 Pfarrer Brentano veranstaltete 1808 im Kapuzinerkloster Laufenburg ein Schulfest, an dem mehr als 150 Kinder des Bezirkes Laufenburg teilnahmen, wobei Gedenkmünzen und Bücher als Ermunterungen an die Kinder verteilt wurden. Die Schulkinder von Hornussen blieben fern, weil sie die geheilige Stätte des Kapuzinerklosters nicht entweihen wollten. — Schweizerbote 1808 S. 204—205.

29 In Möhlin wurde in Anwesenheit des Oberamtmanns, des Bezirksschulrates, des Präsidenten des Kantonsschulrates und aller Lehrer des Bezirks in der Kirche das 50. Amtsjahr Lehrer Dominik Müllers auf das eindrücklichste unter grossem Zulauf des Volkes gefeiert. — STAA SR J 23 Fischinger an Schulrat, 22. Okt. 1828.

30 Schuler, l.c. S. 36.

sprach diese Einstellung der Auffassung der Regierung.<sup>31</sup> Für einmal kam das gemischte Lehrerseminar zu Fall.

Die fricktalische Schulsektion setzte sich grundsätzlich für die Schaffung der Musterschulen als Lehrerbildungsanstalten ein. Als Musterlehrer ernannte sie die beiden Stadtschullehrer Max Gündele in Rheinfelden und Josef Häge in Laufenburg. Schulrat Pfarrer Weizmann überwachte im Auftrag des Schulrats diese Musterschulen. In den Jahren 1805—1806 erhielten an der Musterschule Laufenburg 27, an der Musterschule Rheinfelden 12 Lehrer ihre Bildung. Die Lehrgegenstände deckten sich mit denen der reformierten Lehrerbildungsanstalten, nur dass an den Musterschulen nach der österreichischen Normalschulmethode unterrichtet wurde.<sup>32</sup> Die Musterschulen dauerten jeweils vom 13. Mai bis 17. Juli und vom 12. August bis 16. Oktober. Sie wurden auch von bereits im Amte stehenden Lehrern zur Weiterbildung benutzt. Den Musterlehrern bezahlte die Schulsektion Fricktal 6 Fr. für jeden bei der Prüfung erfolgreichen Kandidaten. Denselben Betrag erhielten die Lehrerkandidaten an ihre Unkosten vergütet. Diese Musterschulen wurden auch in den folgenden Jahren fortgesetzt. Eine besondere Berühmtheit erlangte die Musterschule von Pfarrer Brentano in Gansingen, die im herrschenden Zeitgeist völlig aufging. Später wurden versuchsweise mehrere Fricktaler Lehrer am Lehrerbildungsinstitut *Michael Traugott Pfeiffer* in Lenzburg unterrichtet. Das Volk verachtete die Lehrer, welche aus den beiden letztgenannten Instituten herkamen, wegen ihres Geistes und der pestalozzischen Methode.<sup>33</sup>

Ein eigentliches Gesetz über die Errichtung eines gemischten Lehrerseminars entstand am 17. Juni 1817. Der Schweizerbote begrüsste dieses Gesetz freudig, hoffte er doch von ihm einen besseren Geist und eine Verbesserung der rohen Sitten der niederen Volksklassen.<sup>34</sup> Die Vollziehung dieses Gesetzes verzögerte sich aber wegen der grossen Ausgaben, die der Kleine Rat scheute. Daneben können auch Befürchtungen wegen einer Volksbeunruhigung eine Rolle gespielt haben, denn der Schulrat wollte jede unberufene Einmischung in das Seminar, vor allem den geistlichen Einfluss, zum vornehmerein ausschalten.<sup>35</sup> Das Vollziehungsdekret vom 17. August 1821 verschob daher die Errichtung eines Lehrerseminars auf unbestimmte Zeit (§ 1). Zugleich ermächtigte es den Kl. Rat, eine

<sup>31</sup> STAA SR Kath. Schulratskommission an ref. Schulratskommission, 27. März 1805; Hünerwadel an Reg., 2. Mai 1805. Vgl. *J. Gerster*, Zum höheren Erziehungswesen = Katholische Schweizerblätter (1855) Bd. 2 S. 269.

<sup>32</sup> STAA Prot. der kath. Schulratskommission, 27. März 1805. *J. Keller*, Das aarg. Lehrerseminar S. 8.

<sup>33</sup> STAA SR B 65.

<sup>34</sup> Schweizerbote 1818 S. 85.

<sup>35</sup> STAA Prot. des Schulrates, 28. Aug. 1821.

Primarschullehrerbildungsanstalt auf Probezeit zu errichten, ohne dazu ein Staatsgebäude zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Hausgeräte für ein Lehrerkonvikt anzuschaffen (§ 2). Die finanziellen Aufwendungen blieben für Lehrmittelanschaffung und Unterstützung armer Schullehrer auf 3000 Fr. beschränkt (§ 5). Grosse Schwierigkeiten bot die Wahl eines geeigneten Lokals. Die beiden fertig eingerichteten Säle des Schreinermeisters Strobel konnten aus Rücksicht auf die Geistlichkeit nicht bezogen werden, weil die Freimaurer in denselben ihre Zusammenkünfte hielten. Dagegen fand ein Teil der Fabrikgebäude der Gebrüder Rothpletz Verwendung.

Grosse Vorsicht erheischte die Wahl des Direktors. Sollte das Seminar seinen Zweck erfüllen, so musste es gleich anfangs das Zutrauen der katholischen wie protestantischen Bevölkerung finden. Ein Missgriff in dieser Wahl hätte höchstbedenkliche Folgen gezeitigt. Die Wahl fiel auf *Philipp Jakob Markus Nabholz*,<sup>36</sup> einen katholischen Geistlichen, der sich dem Geiste des Landmanns durch schonende Rücksicht auf seine religiösen Ueberzeugungen, auf das Eigentümliche ländlicher Art und Sitte sowie auf seinen angewöhnten Ideengang anzupassen vermochte.<sup>37</sup> An diesem Seminar wurden, wie es bisher üblich gewesen war, Lehrkurse für Kandidaten und schon im Amte stehende Lehrer abgehalten. Nebst den vorgeschriebenen Fächern wurde Naturlehre, die besonders günstige Gelegenheit zur Aufklärung bot, gelehrt. Es zeigten sich beim katholischen Landvolk weniger Widerstände, weil Direktor Nabholz als katholischer, wenn auch aufgeklärter Geistlicher, wegen seiner Mässigung immerhin eine gewisse Achtung genoss.

Von den 1830 im Amte stehenden 61 Lehrern im Fricktal erhielten 37 im Seminar Aarau, 12 an den Musterschulen des Fricktals, 4 bei Pfeiffer in Lenzburg, 3 an der Normalschule in Freiburg, 2 in Aarau und Lenzburg und 1 bei Pfarrer Becker in Wegenstetten ihre Ausbildung, während von 2 Lehrern der Ausbildungsort nicht festgestellt werden konnte.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> P. J. M. Nabholz von Villingen, 1782 geboren, war nach der Gymnasialbildung Noviz in Tennenbach, ohne am Klosterleben Gefallen zu finden. Er trat in ein französisches Dragoneregiment und wechselte in die Lehre zu einem Chirurgen. Theologie studierte er 1802 in Freiburg i. Br. und wurde dort 1806 zum Priester geweiht. Er leitete 1806 zur Zufriedenheit der thurgauischen Regierung das Lehrerseminar in Kreuzlingen. Kurze Zeit war er bei Pestalozzi in Yverdon. 1814—1822 wirkte er als Pfarrverweser in Waldshut. 1839 als Seminardirektor nach Meersburg berufen, starb er 1842. — Keller, l.c. S. 21—22.

<sup>37</sup> STAA SR H 1 Schulrat an Kl. Rat, 14. Mai 1822.  
Prot. Kl. Rat, 31. Mai 1822.

<sup>38</sup> STAA SR A—F. Prot. des Schulrates 1803—1830, Prot. der kath. Schulratskommission 1803—1806. Schuler, l.c. S. 10—11.

Wurden anfänglich die alten Lehrer auch beibehalten, so zeichnete sich immer mehr und mehr das Bestreben ab, diese Lehrer durch Kurse nicht nur weiterzubilden, sondern ihre geistige Einstellung mit dem Wesen eines republikanischen Staates zu schwängern. Nicht umsonst stiessen viele Lehrer ihres neuen Geistes und ihrer Absonderlichkeiten wegen beim Volk auf Widertand. Der Schulrat, dessen Mehrheit dem Liberalismus huldigte, sah sich gezwungen, diese Lehrer, eine Elite in seinem Sinne, gegenüber dem Empfinden des Volkes in Schutz zu nehmen und sie im Ausharren im neuen Guten zu ermahnen. Gerade der Lehrerbildung ist es zu verdanken, dass allmählich jene Früchte heranreiften, die man so sehnlichst erwartet hatte. Das gilt nicht allein von den Primarschulen, sondern besonders von den höheren Schulen, an denen einige überspannte Lehrer wirkten.<sup>39</sup>

b) *Wahl*: Die Anstellung und Wahl der Lehrer lag in den Händen der Gemeinden und Geistlichen. In Leuggern nahm der Komtur die Lehrerwahl vor. Der Pfarrer besass bei der Lehrerwahl nebst dem Gemeinderat eine Stimme, weil diese Stellung der vorjosefinen Zeit entsprach, in der der Einfluss der Geistlichkeit auf die Lehrerwahl noch weit grösser war. Anderseits wurde der Messmerdienst mit dem Amt des Lehrers vereinigt. Daher konnte dem Geistlichen das Lehrerwahlrecht nicht genommen werden, weil ihm die Sigristenwahl zustand. Obwohl die aargauische Schulgesetzgebung von 1805 und 1822 dieses Sonderrecht der Pfarrer nicht erwähnte, anerkannte es die Regierung in Wirklichkeit noch bis gegen 1830.<sup>40</sup>

Da die Gemeinden bei den Lehrerwahlen weniger die Verdienste und die Kenntnisse des Bewerbers beachteten als die günstige Entlohnung desselben, regelte der Kl. Rat die Lehrerwahl gesetzlich. Wurde eine Lehrerstelle erledigt, so erstattete der Ortspfarrer dem Schulinspektor Bericht, der die freie Stelle öffentlich von der Kanzel zur Besetzung verlesen liess, während sie der Schulrat im Kantonsblatt ausschrieb. Die Bewerber hatten sich zuerst beim Ortspfarrer und dem Sittengericht gebührend zu melden und sich beim Schulinspektor zum Examen einzuschreiben. Die Prüfung der Bewerber erfolgte in Gegenwart des Schulinspektors, des Ortpfarrers, zweier Sittenrichter und zweier rechtschaffener Hausväter nach Anweisung des Schulrates, der nach den Prüfungsergebnissen die Wählbarkeitszeugnisse ausstellte. Die Wahl stand dem Gemeinderat nur dann zu, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Lehrerbesoldung entrichtete, war aber von der Genehmigung des Schul-

<sup>39</sup> Bronner, Geschichte des Aufstandes vom 6. Dez. 1830 S. 7.

<sup>40</sup> Als 1820 der Gemeinderat von Obermumpf ohne den Pfarrer einen Lehrer wählte, kassierte die Regierung die Lehrerwahl und liess sie in Anwesenheit des Ortpfarrers wiederholen. — STAA SR H 57 Reg. an Fischinger, 20. Juli 1820.

rates abhängig. In allen übrigen Fällen nahm der Schulrat das Recht in Anspruch, den Lehrer zu wählen.<sup>41</sup> Es war mehr als eine blosse Form-sache, als 1807 der liberale Schulrat das Lehrerpatent an 12 patentierte bisherige österreichische Schullehrer verlieh und sie weiter im Amte beliess.<sup>42</sup>

Das neue Schulgesetz von 1822 schloss den Pfarrer von der Mitwirkung bei der Lehrerprüfung aus. Bei Erledigung einer Lehrerstelle schrieb sie der Bezirksschulrat wenigstens einen Monat vor ihrer Wiederbesetzung aus und prüfte die Bewerber. Der Kantonsschulrat liess sich von dieser Prüfung Bericht erstatten und bezeichnete den Wahlfähigen. Die Wahl geschah durch den Gemeinderat (§ 6).<sup>43</sup> Bei gleichen Fähigkeiten wurde den Zöglingen aus der Lehrerbildungsanstalt in Aarau der Vorzug gegeben (§ 7). Der Kantonsschulrat war befugt, Lehrer wegen Pflichtversäumnis, unsittlichen Lebenswandels und Unfähigkeit für einige Zeit oder für immer im Amte einzustellen (§§ 8—10).<sup>44</sup> Ohne Zweifel befähigte das Gesetz von 1822 den Kantonsschulrat zu einer grösseren Einflussnahme auf die Lehrerwahl. Es ist auffallend, wieviele Lehrerstellen in dieser Zeit mit jungen Kräften besetzt wurden, so dass 1830 von 61 Lehrern 34 unter 35 Jahren, 10 unter 40, 13 unter 50 und nur 4 über 50 Jahre zählten.

c) *Besoldung:* Die Besoldungen wurden teils durch die Eltern der Schulkinder, teils durch die Gemeinden und teilweise aus dem Kirchenvermögen bestritten. Sie wurden noch ergänzt durch den Gehalt der Messmer, Organisten und Vorbeter, den die Lehrer seit der josefinen Zeit nebenamtlich bezogen. Trotz aller Massnahmen gegen rückständige Lehrerbesoldungen beklagten sich 1805 noch 11 Lehrer über Lohnrückstände. Die Gemeinde Schupfart schuldete dem Lehrer die Besoldung seit 10 Jahren. Der Lehrer in Herznach besass noch ein Guthaben von 297 fl.<sup>45</sup>

Die Primarschulordnung von 1805 verlangte, dass den Lehrern die Besoldung auf keine Weise verkürzt noch vorenthalten werde und in der bisherigen Höhe auszurichten sei, auch in jenen Gemeinden, in denen der Lohn des Lehrers durch Verordnung vom 27. August 1804 erhöht wurde. Auch die Naturalien sollte der Lehrer unvermindert erhalten oder ihm entsprechend dem landesüblichen Verkaufspreis in Geld vergütet werden. Der Lehrer wurde der lästigen Pflicht des Schulgeldeinsammelns

<sup>41</sup> Schulordnung für Primarschulen 1805 S. 5 § 4.

<sup>42</sup> STAA Prot. des Schulrates, 20. Okt. 1807.

<sup>43</sup> Die Stellung des Pfarrers bei der Lehrerwahl wurde im Schulgesetz auch 1822 nicht schriftlich verankert.

<sup>44</sup> Gesetz über die Einrichtung von Primarschulen 1822 S. 4—5.

<sup>45</sup> STAA SR Schulrapport über die kath. Bezirke des Kantons Aargau 1805.

bei den Eltern der Kinder enthoben. Inskünftig besorgte es das Sittengericht. Für ganz arme Kinder bestritt die Gemeinde das Schulgeld, während der Staat den Familien, die mehr als 7 Kinder besassen, die Schulmaterialien unentgeltlich abgab.<sup>46</sup> Eine eingehende Besoldungsregelung schuf das Gesetz vom Jahre 1822. Jede Gemeinde, in der nur ein Schullehrer angestellt war, entrichtete dem Lehrer 160 Fr. nebst freier Wohnung als Besoldung. Wo zwei oder mehrere Lehrer vorhanden waren, betrug die Besoldung für den Unterlehrer 100 Fr. nebst freier Wohnung.<sup>47</sup> Ueberstieg an einem Ort die Besoldung diesen Betrag, so durfte sie nicht verringert werden (§ 11). Sie war halbjährlich vom Gemeinderat auszurichten (§ 13). Wurde sie auf den festgesetzten Termin nicht entrichtet, war der Lehrer befugt, sie durch den Oberamtmann zu fordern (§ 14). Der Schuldienst konnte mit andern Diensten, soweit dadurch der Schulunterricht keine Einbusse erlitt, verbunden werden (§ 5).<sup>48</sup>

Einen sehr grossen Beitrag an die Lehrerbesoldungen leistete das Kirchenvermögen, es übertraf die Aufwendungen des Staates bei weitem. Dennoch beanspruchte der Staat mehr und mehr das Recht auf die Lehrausbildung und die Schule und er begann den Einfluss der Kirche auf die Schule immer stärker zu unterbinden, indem die Schule ihren privatrechtlichen Charakter zugunsten des öffentlichen Rechtes einbüßte.

#### 4. Die Schulbücher

Etwas vom wichtigsten und entscheidendsten für einen gedeihlichen Schulunterricht sind die Schulbücher, bieten sie ja nebst den erklärenden Worten des Lehrers die geistige Nahrung für die Schüler. Es ist daher nicht gleichgültig, welchen geistigen Gehalt sie enthalten. Darum hatte schon Kaiser Joseph für sein Reich einheitliche Schulbücher vorgeschrieben. Auf dem Land war es kaum denkbar, dass alle Schulkinder in den Besitz der vorgeschriebenen Schulbücher kamen, denn die Anschaffung

<sup>46</sup> Schulordnung für Primarschulen 1805 S. 9 § 12.

<sup>47</sup> Im Fricktal zehrte der Grossteil der Lehrerbesoldungen vom Kirchengut. So bezog der Lehrer in Mettau 100 fl. aus dem Kirchengut, 12 Fr. als Organist, nebst 16 Vierteln Kernen, 2 Vierteln Roggen und 1 Saum Wein. Der zweite Lehrer in Leuggern bezog laut einer Verfügung der aarg. Regierung £ 75 aus dem Kirchen- und Bruderschaftsfonds, während der 1. Lehrer für kirchliche Verrichtungen 200 fl. und die Lehrer von Eyen, Full und Leibstadt je 10 fl. aus dem Kirchenvermögen bezogen. In Oeschgen bezog der Lehrer 64 fl. 20 kr. aus dem Bruderschaftsfonds. — Auch der Lehrer von Stein erhielt einen Beitrag aus dem Kirchengut. Mit Einverständnis des Bezirksgerichtes Rheinfelden, dessen Präsident Oberamtmann Fischinger war, wurden 3000 Fr. aus dem Kapellengut St. Wendelin zum Bau eines neuen Schulhauses verwendet und 600 Fr. zinstragend für den Schulfonds angelegt. — Verhältnismässig sehr hohe Besoldungen erhielten die Lehrer im Bezirk Rheinfelden, denn hier warf in einzelnen Gemeinden der Sigristendienst allein bis gegen 300 Fr. ab.

<sup>48</sup> Primarschulgesetz 1822 S. 6.

dieser Bücher war den Eltern überlassen. Die Bauern, jeglicher Neuerung abhold, brachten dafür weder das nötige Verständnis noch das entsprechende Geld auf. Zahlreiche Neuauflagen verhinderten die Einheit, denn die früheren Auflagen der Schulbücher vererbten sich von den älteren Geschwistern auf die jüngeren.

Mit der Schulbücherfrage beschäftigte sich die aargauische Erziehungsbehörde während drei vollen Dezennien ohne eine einheitliche Lösung zu schaffen.

Es erschien der fricktalischen Schulsektion bedauerlich, dass nicht einmal das Fricktal sich auf dieselben Schulbücher einigen konnte.<sup>49</sup> Neben den österreichischen Schulbüchern<sup>50</sup> standen pestalozzische Elementarbücher,<sup>51</sup> die Dr. Sebastian Fahrländer angeschafft hatte, und Christian Gotthilf Salzmanns Lesebücher,<sup>52</sup> die Schulinspektor Pur eingeführt hatte, im Gebrauch. Leuggern benutzte die in Zug gedruckten Schulbücher.<sup>53</sup> 1806 trat das in Baden gedruckte «Lehrbüchlein» noch hinzu.<sup>54</sup> Zwei Jahre später wurde der «Schweizerische Kinderfreund, ein Lesebuch für Bürger- und Volksschulen» (Zürich 1808), 1. Aufl. von Johann Schulthess gekauft, und im folgenden Jahr seine 2. Auflage mit

<sup>49</sup> STAA SR Schulrapport 1805.

<sup>50</sup> Vgl. Abschnitt 5 Kapitel 2 Anm. 14.

<sup>51</sup> Pestalozzis Elementarbücher:

Buch der Mütter oder Anleitung für Mütter ihre Kinder bemerken und reden zu lehren. 1. Heft. (Zürich, Bern u. Tübingen 1803) 164 Seiten.

ABC der Anschauung, oder Anschauungs-Lehre der Massverhältnisse. 1. Heft 84 Seiten, 2. Heft 148 Seiten (Zürich, Bern und Tübingen 1803).

<sup>52</sup> Unterhaltungen für Kinder und Kinderfreunde (Leipzig 1778—1788) 7 Bdchen. Neue, verbesserte Auflage 1811/12 4 Bde. — Konrad Kiefers A-B-C- und Lesebuch oder Anweisung auf eine leichte und angenehme Weise das Lesen zu lehren: 2 Teile. 1. Aufl. 1. Teil 1798, 2. Teil 1799; 2. Aufl. 1806; 3. Aufl. 1818; 4. Aufl. 1831/32. (Für Fortgeschrittene berechnet) Preis 50 kr. — Vgl. Ch. G. Salzmanns ausgewählte Schriften von Eduard Ackermann (Langensalza 1897—1901) 2 Bde. 2. Aufl. = Bibliothek pädagogischer Klassiker, herausgegeben von Friedrich Mann Bd. 29 und 30. — Mit grosser Vorsicht suchte Salzmann die Ideen der Aufklärung in seine Schulbücher aufzunehmen, was besonders «Konrad Kiefer» beweist.

<sup>53</sup> Da Leuggern an Stelle der österreichischen Normalschulbücher die Zuger Schulbücher von Brandenberg benutzte, ist Anna Hugs Vermutung (l.c. S. 420) bewiesen, dass auch Leuggern unter dem Einfluss der St. Urbaner Schulreform stand. — Neueingerichtetes Namen- und Buchstabierbüchlein zum Gebrauche der deutschen Schulen. Herausgegeben von X(aver) B(randenberg) P(räfekt) Zug gedruckt bey Johannes Michael Aloys Blunschi 1807 32 Seiten 3. Aufl. (Für Erstklässler) Preis 4 Batzen. — Lesebüchel mit lehrreichen Erzählungen zum Gebrauche der deutschen Schulen. Herausgegeben von X. B. P. für die zweyte Klasse. Zug gedruckt bei J. M. A. Blunschi 1807 3. Auflage 48 Seiten. Preis 5½ Batzen. — Brandenbergs Schulbücher erlebten noch in den dreissiger Jahren Neuauflagen.

<sup>54</sup> Lehrbüchlein für Anfänger in Primarschulen (Baden 1806) Preis 1 Batzen.

einem besonderen Anhang für den Aargau eingeführt. Dieses Schulbuch fand Widerstand bei Klerus und Volk.<sup>55</sup>

Nicht einmal eine Schulkasse besass dieselben Schulbücher. Die beiden Schulgesetze von 1805 und 1822 vermochten diesem Wirrwarr kein Ende zu bereiten. Wohl fehlte es nicht an Vorschlägen für Schulbücher. So hatte der kath. Schulrat 1805 einen Entwurf eines Lesebuches ausgearbeitet. Die protestantische Schulratskommission aber wollte dieses Buch in den reformierten Schulen nicht einführen. Anton Waldmeier, Lehrer an der Oberschule in Hellikon, sandte 1831 ein selbstverfasstes Lehrbuchmanuskript der Geometrie an den Schulrat, welches er mit Dankesbezeugung und 16 Fr. Gratifikation für seinen Fleiss zurückhielt.<sup>56</sup> Erst gegen Ende der 20iger Jahre wurde Seminiardirektor Nabholz beauftragt, geeignete Schulbücher auszuarbeiten. Zugleich empfiehlt der Kantonsschulrat dem Bezirksschulrat von Rheinfelden Brandenbergs A-B-C Buch.<sup>57</sup>

Aehnliche Zustände herrschten auf dem Gebiete des *religiösen* Lehrbuches. Als Religionslehrbücher standen in Gebrauch: Der grosse Katechismus für die K.K. österreichischen Staaten (Freiburg i. Br. 1803) und dessen Auszug: Kleiner Katechismus für die K.K. österreichischen Staaten (Freiburg i. Br. 1803).<sup>58</sup> Aegidius Jais, Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre. Neueste verbesserte Ausgabe. Zug. Gedruckt bei Beat Joseph Blunschi, Sohn, 1835 (Eine frühere Auflage stammt von 1807). Johann Friedrich Batz, Lehrbuch der Christkatholischen Religion, in Fragen und Antworten. Bamberg 1828, Verlag von J. Dederich. 21. regelmässige und durchaus verbesserte Auflage (1. Auflage 1799) und dessen Kleines Lehrbuch der kath. Religion in Fragen und Antworten. Bamberg 1800. Christoph von Schmid, Biblische Geschichte für Eltern und Kinder, 1801, 1. Auflage in 6 Bändchen. Schmids biblische Geschichte erlebte zahlreiche Neuauflagen.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> Dekan Winter in Hornussen verbrannte, wie er sich selber ausdrückte, «dieses ketzerische Schulbüchlein».

<sup>56</sup> STAA Prot. des Schulrates 1831 5. Jan.

<sup>57</sup> l.c. 26. Febr. 1828.

<sup>58</sup> Es handelt sich hier um Nachdrucke der Katechismen Felbigers. —

*J. J. v. Felbiger*, Katholischer Katechismus zum Gebrauche der schlesischen Schulen (Sagan 1765 u. 1775).

Katholischer Katechismus zum Gebrauche der schlesischen und anderen Schulen Deutschlands (Bamberg u. Würzburg 1771). — Katholischer Katechismus zum Gebrauche fast aller Schulen Deutschlands (Köln 1806).

<sup>59</sup> Vgl. *Christoph von Schmid*, Gesammelte Schriften des Verfassers der Ostereier, Originalausgabe letzter Hand (Augsburg 1845—1846) Bd. 19—24.

Es lag im Sinn der Vereinheitlichung und Zentralisierung des Schulwesens, dass der Schulrat 1810 im Fricktal Hübners reformierte Kinderbibel<sup>60</sup> als religiöses Lesebuch einzuführen versuchte. Diese protestantische Kinderbibel hätte im Fricktal nichts als Unwillen und einen Sturm der Entrüstung auslösen müssen, weil viele Namen des alten Testaments in einer den Katholiken ungewohnten Lesart darin vorkamen und die kalvinische Abendmahlslehre S. 258 No. 2 zu sehr hervorleuchtete. Ueberhaupt musste der Katholik im ganzen Buch die Gottheit Christi und seine Auferstehung zu sehr vermissen und mehrere der katholischen Kirche widersprechende Glaubenslehren finden. Jede andere Kirche, nicht nur die katholische, würde mit Recht ein ihrer Glaubenslehre direkt widersprechendes Schulbuch in der konfessionellen Schule ablehnen. Daher konnte Provikar Tschann ein solches Schulbuch niemals billigen. «Man kann dabei nichts erzielen», schreibt er an die Regierung,<sup>61</sup> «als wohlfeileren Preis; dieser Zweck wird aber noch besser erreicht, wenn man Lesebücher wählet, die anderswo schon eingeführt sind und grossen Abgang finden».

Die Regierung bewies stets ein lebhaftes Interesse für die katholischen Religionslehrbücher. Sie leitete 1816 eine Untersuchung über alle im Gebrauch stehenden katholischen Religionslehrbücher ein, um zu prüfen, ob sie nichts dem Geist eines paritätischen Kantones entgegenstrebendes enthielten. Pfarrer Vock und Dekan Hünerwadel waren mit der Untersuchung betraut.<sup>62</sup>

Der Aargau unterliess es nicht, die Einführung der Religionslehrbücher einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.<sup>63</sup> Nach der Vollziehungsverordnung des Primarschulgesetzes von 1822 hatte der Schulrat gemeinschaftlich mit dem Kirchenrat die in die Schulen einzuführenden Religionslehrbücher dem Kl. Rat vorzuschlagen.<sup>64</sup> Diese gesetzliche Regelung ging selbst nach dem josefinen Recht zu weit, denn nach diesem stand das Recht, einen Katechismus einzuführen, nur der bischöflichen Behörde unter Vorbehalt des landesherrlichen Plazetes zu.<sup>65</sup>

<sup>60</sup> Hübner, Kinderbibel enthaltend auserlesene Erzählungen aus dem alten und neuen Testament (Bern 1809). Neue, revidierte Auflage. Preis 13 Batzen.

<sup>61</sup> STAA 18 Tschann an Reg., 6. Aug. 1810.

<sup>62</sup> STAA Prot. des Schulrates 22. Okt. 1816.

<sup>63</sup> Das Primarschulgesetz 1822 § 27 S. 10 sprach die Bestimmung der Lehrbücher und der Lehrmethode dem Schulrat zu. Dazu blieben die Bestimmungen des «organischen Gesetzes» des kath. Kirchenrats § 5 und des Kantonsschulrats § 6 vom 24. Juni 1819 fortwährend in Kraft.

<sup>64</sup> Vollziehungsverordnung des Primarschulgesetzes von 1822 (Aarau 1823) S. 12—13 §§ 30—31.

<sup>65</sup> STAA SR G 2 Gutachten vom 5. Dez. 1822.

Der Schulrat sah sich schliesslich gezwungen, nicht strikte auf Befolgung der Vorschriften über die Schulbücher zu dringen. Denn gerade die Schulbücherfrage erbitterte das Volk, weil der Inhalt dieser Bücher und die gesetzlichen Massnahmen nicht seinem Rechtsempfinden entsprachen.

### B. Das katholische Gymnasium

Die Bestrebungen zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden gehen auf die Zeit der Kaiserin Maria-Theresia zurück.<sup>66</sup> Schon 1774 hatte die vorderösterreichische Regierung die Stadt Rheinfelden ersucht, für die Ausbildung fähiger Knaben eine höhere Schule zu errichten. Der vorderösterreichische Regierungskommissär Karl Freiherr Ferdinand von Ulm, der mit Kaiser Joseph II. wenige Wochen zuvor in Rheinfelden gewesen war, empfahl 1777 der Stadt aufs wärmste die Errichtung eines Gymnasiums, zeichnete sich doch Rheinfelden durch seine Lage an der Strasse von Basel, durch den Besitz eines grossen Oberamts, einer Garnison, eines ziemlich vermöglichen Chorherrenstifts, eines Kapuzinerklosters, einer Komturei und durch die zahlreichen adeligen Einwohner aus. Es fehlte ihm nicht an schulfreundlichen Männern. Chorherr *Joseph Anton Knapp* unterbreitete dem Stadtrat ein Projekt zur Errichtung einer höheren Knabenschule und stellte zur Realisierung dieses Planes 16 000 fl. zur Verfügung. Leider konnte sich die Stadt mit seinem Vorschlag nicht befreunden. So starb er 1786. Als Erben seines grossen Vermögens setzte er die Schulen und Armen seiner Heimatgemeinde ein. *Karl Dominik Byrsner* arbeitete einen Entwurf einer mit 3 Lehrern versehenen Lateinschule aus, wovon 2 besoldete Chorherren oder Stiftskapläne sein sollten, der 3. aber die Besoldung aus dem Chorherr Knappischen und Dr. Hoppschen Schulfonds erhalten sollte. Nur über 10 Jahre alte Knaben, die des Lesens des deutschen und lateinischen Druckes, der Handchrift in beiden Sprachen, der Schön- und Rechtschreibung, der lateinischen Formenlehre und der 5 Rechnungsspezies kundig waren, sollten Aufnahme finden. Als Direktor wurde Bernhard Galura, der spätere Bischof von Brixen, berufen. Er wurde aber als Repetent eines bischöflichen Seminars eingestellt und konnte seine Stelle in Rheinfelden nicht antreten. Später wurde der Priester Brogle aus Säckingen gewonnen, der beim Verfasser der österreichischen Schulordnung, dem Abte Felbiger in Wien, einen Lehrkurs mitgemacht hatte. Dieser noch so schöne Plan fand ein rasches Ende. Die französische Revolution verhinderte seine Ausführung.

Erst 1802 griff *Joseph Friedrich* von Laufenburg, der spätere, um das Schulwesen verdiente Regierungsrat, diesen Plan erneut auf. Die Ver-

<sup>66</sup> Wir folgen hier *K. Schröter*, Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden (Rheinfelden 1859) S. 12 ff.

fassung des Kantons Fricktal enthielt die Bestimmung: «Es soll eine Kantonsschule errichtet werden.» Die kurze Dauer und die Strenge des Regimentes hinderten ihre Ausführung.

Nach dem Anschluss des Fricktals an den Aargau reichte der den josefinen Reformen aufs eifrigste ergebene Oberamtmann *Fischinger* 1804 einen Schulverbesserungsvorschlag ein. Danach sollten die Knaben wenigstens die französische Sprache, höhere Rechnungskunst, praktische Geometrie, Erdbeschreibung und Naturlehre erlernen können. Als 1806 in Brugg eine Kantonsschulratskonferenz beschloss, es solle in der Stadt Baden ein Gymnasium, in Aarau ein allgemeines Lyceum gegründet werden, schlossen sich Oberamtmann Fischinger und Chorherr Pur zusammen in der Hoffnung, dass sie nicht nur eine Realschule, sondern das katholische Gymnasium nach Rheinfelden ziehen könnten. Fischinger hoffte, eine Lehrerstelle mit einer Stiftskaplanei zu verbinden. Propst Challamel war gegen ein solches Gymnasium, weil er den aufklärerischen Geist Fischingers fürchtete.

Eine höhere, sogenannte Kantonsschule, bestand schon seit dem Jahre 1802 in Aarau. Sie war durch freiwillige Beiträge weitsichtiger und wohlhabender Bürger der Stadt Aarau finanziert worden. Da sehr viel Neues im Kanton zu schaffen war und die Regierung sich noch nicht des sicheren Besitzes der reichen überrheinischen geistlichen Güter erfreuen konnte, blieb die Kantonsschule bis 1813 eine Privatanstalt.<sup>67</sup> Nachdem sich die Regierung im Besitz dieser Güter wusste, entstand die Frage, ob die sog. Kantonsschule auf Staatskosten unterhalten werden sollte. Schon am 22. August 1811 empfahl der Schulrat dem Kl. Rat die Errichtung zweier höherer Lehranstalten, von denen die eine für die katholischen, die andere für die reformierten Glaubensgenossen berechnet war. Als höhere Schule für die Reformierten war die schon bestehende Kantonsschule vorgesehen. Das katholische Gymnasium, das mit einem Priesterseminar verbunden werden konnte, sollte in einer katholischen Stadt errichtet werden. Der Staat sah für beide Anstalten einen Jahresbeitrag von 6000 Fr. vor. Doch bald schien es dem Schulrat zweckmässiger, beide Schulen in einer einzigen höheren Zentralschule zu vereinigen. Als lebendiges Zentrum des Kantons sollte sie das Band der Einheit um alle Landesteile schlingen und die im Glauben getrennten Staatsbürger vereinen. Auch der katholische Pfarrer von Aarau, Georg Viktor Keller, Mitglied des Schulrates, trat für die Errichtung einer einzigen höheren Schule ein. Er betrachtete sie als trefflichstes Bindemittel zwischen katholischen und reformierten Kantonsbürgern. Dadurch würden die religiösen Vorurteile beseitigt und die misstrauischen Gemüter einander näher gebracht. Das habe schon das einträchtige Zusammenleben beider Kon-

<sup>67</sup> *Friedrich*, Denkschrift I.c. S. 13—14.

fessionen im Töchterinstitut Olsberg bewiesen. Dennoch wagte man es nicht, dem Grossen Rat das Gesetz über eine einzige höhere Lehranstalt zu unterbreiten. Die Stimmung des katholischen Volkes und sein Interesse für ein katholisches Gymnasium veranlassten den Kl. Rat, bei der Zweitteilung zu bleiben und im Gesetz die Aeufnung eines Fonds für ein katholisches Gymnasium in Aussicht zu nehmen.<sup>68</sup>

Um das katholische Gymnasium nach Rheinfelden zu ziehen, wollte Oberamtmann Fischinger nicht nur mit leeren Projekten und Vorschlägen aufwarten. Er gründete 1812 im Verein mit den Stiftskaplänen Becker, Fröwis, Nussbaumer und Stocker, den Chorherren Dr. Pur und Dr. Wohnlich, dem Bezirksarzt Dr. Sulzer und dem Rechtskandidaten Speiser ein Privatlyceum. Es wurde schon nach einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit zu Grabe getragen.<sup>69</sup> Mit ihm schwand auch die Hoffnung auf das katholische Gymnasium für immer, denn ein Dekret des Grossen Rates vom 7. Mai 1813 verstaatlichte die sog. Kantonsschule in Aarau. Wohl enthält dieses Gesetz eine Bestimmung, nach welcher in einer katholischen Gemeinde ein Lyceum errichtet werden sollte. Es erblickte aber nie das Licht der Welt. Nicht zu Unrecht vermutet Regierungsrat Friedrich, dass das Projekt eines katholischen Gymnasiums zur Erreichung jenes Kantonalgesetzes missbraucht wurde, damit die Kantonsschule ihre Finanzierung erhielt.<sup>70</sup>

Erst am 7. Januar 1827 beschloss die Stadt Rheinfelden die Errichtung einer höheren Lehranstalt in der Form einer Sekundarschule, indem sie zu diesem Zweck einen Fonds von 20 000 Fr. bestimmte. Wieder sollte eine Lehrerstelle mit einer Stadtkaplanei verschmolzen werden, damit an Lehrerbesoldungen gespart werden konnte. Erst nach langem Zaudern befreite das Stiftskapitel den betreffenden Stiftskaplan vom Chorgebet, als Joseph Fetzer bemerkt hatte, «dass es Gott wohlgefälliger sein müsse, die Söhne der hiesigen Bürgerschaft zu gesitteten und verständigen Menschen durch verbesserte Schulanstalten heranzubilden, als dass eine Stimme mehr im Chor verhalle».<sup>71</sup> Diese höhere Stadtschule konnte zur Freude Fischingers am 15. November 1831 eröffnet werden.

Laufenburg war ihrer Schwesterstadt in den höheren Schulbestrebungen weit vorausgeileit. Schon 1780 errichtete Laufenburg den dringenden Vorstellungen der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg i. Br. willig Gehör schenkend eine Lateinschule, die Kaplan Simon Mandacher und später Kaplan Nufer leitete. Weniger Verständnis für eine

<sup>68</sup> *Stänz*, l.c. S. 86—88.

<sup>69</sup> Aus ihm entsprossen zahlreiche spätere Pfarrer und zahlreiche Laienakademiker. Als bekanntester Schüler dieser Schule hat sich Ernst Münch keinen geringen Namen erworben.

<sup>70</sup> *Friedrich*, l.c. S. 17.

<sup>71</sup> *Schröter*, l.c. S. 23.

höhere Schule brachte das Volk auf.<sup>72</sup> Im Jahre 1789 blieben die meisten Kinder der Schule fern. Vor den Magistrat zur Verantwortung gerufen, erklärten die Eltern der säumigen Schulkinder, dass es nützlicher sei, wenn die Kinder arbeiten lernten.<sup>73</sup> Eine eigentliche Bedeutung erlangte diese Schule nie. Die Zahl der Schüler verringerte sich so stark, dass der Stadtrat diese Lateinschule am 19. Dezember 1809 aufhob. An ihre Stelle trat 1812 eine Sekundarschule, die zwei Stadtkapläne führten.

Diese beiden Stadtschulen stellten, wie die übrigen Sekundarschulen des Aargaus, eine Vorstufe zur Kantonsschule in Aarau dar. Hauptzweck dieser Schulen war die Heranbildung der Jugend zu Bürgersinn und Vaterlandsliebe. Die Schüler sollten vor allem die sittlichen Charakterzüge des Schweizervolkes, die Geschichte seiner Vorzeit, den Nutzen der politischen Gesetzgebung und einheimisches Schaffen in Kultur und Wirtschaftsleben kennen lernen.<sup>74</sup> Damit hatte sich der ursprüngliche Zweck der Schulen im Fricktal gewandelt. Statt der Erziehung zum Christen erstrebte man die Heranbildung des republikanischen Staatsbürgers.

Schon begann man im Schulwesen des Fricktals mit Recht jene liberale Gesinnung und Aufklärung zu rühmen, wie sie ein braver, von der Geistlichkeit emanzipierter Lehrerstand, den die Regierung in eigenen Schullehreranstalten aufgezogen hatte, zu verbreiten suchte. So konnte die Landesregierung überall ihr Lob spenden, denn das Fricktal begann liberaler als selbst reformierte Landesteile zu werden.

<sup>72</sup> STAL 805 Stadtrat an Reg., 27. Dez. 1781.

<sup>73</sup> I.c. Actum Laufenburg, 22. Mai 1789.

<sup>74</sup> STAA SR J 65.

*J. J. Bäbler*, Die Reorganisation der aarg. Mittelschulen (Aarau 1882) S. 4—5.